

Die Geschichte der Frauenhäuser und Psychatriebetroffene Frauen im Frauenhaus

Inhaltsangabe

1. Die Geschichte der Frauenhäuser	S. 3
1.1 Die Entstehung des ersten Frauenhauses	S. 3
1.2 Frauenhäuser in der BRD	S. 3
1.2.1 Einleitung	S. 3
1.2.2 Das erste Frauenhaus in der BRD	S. 4
1.2.3 Ansprüche und Ziele der ersten Frauenhäuser	S. 4
1.2.4 Autonomie vs. Sozialsystem	S. 6
1.2.5 Finanzierung	S. 7
1.2.5.1 Zusammenfassung der Finanzierung	S. 7
2. Psychatriebetroffene Frauen im Frauenhaus	S. 10
2.1 Psychiatrie ist Teil der strukturellen Gewalt gegen Frauen	S. 10
2.2 Kompetenzen bei der Zusammenarbeit mit psychatriebetroffenen Frauen	S. 10
2.3 Das Berliner Weglaufhaus zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt	S. 12
2.3.1 Einleitung	S. 12
2.3.2 Geschichte, Finanzierung und konzeptionelle Ansätze des Weglaufhauses in Berlin „Villa Stöckle“	S. 13
2.3.3 Alltag im Weglaufhaus	S. 14
3. Erläuterungen Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland	S. 16
4. Quellennachweis	S. 19

1. Die Geschichte der Frauenhäuser

1.1 Die Entstehung des ersten Frauenhauses

Die erste Zufluchtsstätte für geschlagene Frauen entstand 1971 in einem Londoner Vorort. Eigentlich hatte Erin Pizzey einen Frauentreffpunkt gründen wollen, wozu ihr das Bezirksamt des Londoner Stadtteils Chiswick ein Abrisshaus zur Verfügung stellte. Innerhalb kurzer Zeit kamen Frauen aus dem Stadtteil und erzählten von den Misshandlungen ihrer Ehemänner oder Freunde. Es ergab sich sozusagen, diesen Frauen zunächst Sicherheit vor weiteren Misshandlungen in dem Haus zu gewähren. Dieser sichere Ort war schnell überfüllt mit misshandelten Frauen und ihren Kindern (vgl. Pizzey, „Schrei leise“, 1976, S. 83f).

In Chiswick wurde konsequent die „Politik der offenen Tür“ betrieben. Nach dem notwendig gewordenen Umzug in ein größeres Haus war nunmehr eine Belegung mit 36 Personen staatlicherseits zugelassen, doch waren es meist 130 bis 140 Frauen. Somit bekam Erin Pizzey ständig Ärger mit den zuständigen Behörden, doch aufgrund der angewachsenen Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gewalt an Frauen war der Druck der Öffentlichkeit so groß, dass keine Sanktionen folgten. Im Gegenteil, Gesetzesänderungen zugunsten von Frauen und staatliche Unterstützung für Frauenhäuser waren bereits 1976 ein erfreuliches Ergebnis der englischen Frauenhaus-Bewegung.

1.2 Frauenhäuser in der BRD

1.2.1 Einleitung

Die Initiatorinnen der ersten Frauenhäuser in der BRD waren Aktivistinnen der „neuen Frauenbewegung“, die seit Anfang der 1970er Jahre zur Solidarisierung von Frauen aufrief. Die Bewegung war insofern neu, als dass sie sich nicht als Weiterentwicklung der Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen bürgerlichen Frauenbewegung sah, sondern ihre Wurzeln in der StudentInnenbewegung der 1960er Jahre verortete (vgl. Steinert/Straub, 1988, S.21). Die politisch aktiven der StudentInnenbewegung, die Weiberräte der SDS, stellten fest, dass selbst die „linken Männer“ nicht als „natürliche Bündnispartner“ für Frauen gelten konnten (vgl. Steinert/Straub, 1988, S. 28), da die Männer zwar gerne „öffentliche Reden“ über die Unterdrückung und Ausbeutung im kapitalistischen System hielten aber in den Partnerschaften nicht an einer Veränderung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung interessiert waren. Aus der Empörung darüber entstanden die ersten Frauengruppen und Initiativen mit dem Slogan: „Das Private ist politisch!“ (vgl. Hoppe, 1993, S.186).

In der neuen Frauenbewegung ging es zunächst um Probleme der Abtreibung und um die Männergewalt gegen Frauen. In Frauen – Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen wollten die Frauen der Vereinzelung entgegenwirken. Die individuellen Erfahrungen und Minderwertigkeitsgefühle wurden als gesellschaftlich verursachte erkannt. Bald bildeten sich Fraueninitiativen und Frauenprojekte mit dem Ziel, bessere gesellschaftliche Bedingungen für Frauen zu schaffen. Neben Frauengesundheitszentren, Frauenverlagen und Frauenzeitsungen wurden auch die ersten Frauenhäuser eröffnet.

1.2.2 Das erste Frauenhaus in der BRD

Am 1. November 1976 wurde das erste autonome Frauenhaus in Westberlin eröffnet (vgl. Steinert/Straub, 1988, S. 26). Es waren acht Feministinnen, die sich seit dem Winter 1975 regelmäßig trafen: Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, Ärztinnen und Anwältinnen. Alles Frauen, die dank ihrer täglichen Erfahrung wussten: Es muss etwas geschehen. Sie wurden bei der Ex-Ministerin Focke vorstellig mit der Bitte um Geld, doch sowohl ihr als auch dem SPD- regierten Berliner Senat leuchtete die Notwendigkeit solcher Häuser keineswegs ein. Die Frauen veröffentlichten daraufhin Flugblätter über das Elend geschlagener Frauen und klagten damit die Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen an. Die Medien reagierten prompt darauf, doch Ministerin Focke erklärte 1976 ihr Desinteresse an dem Projekt. Nicht so die SPD und FDP, die dank

ihrer „progressiven“ Wählerinnen an die Macht gekommen waren, sie bitter enttäuscht hatten und nun fürchteten, die Wahlen zu verlieren. Somit erteilte im August 1976 das Bonner Ministerium der Berliner Gruppe „Frauenhaus - Frauen helfen Frauen“ eine mündliche Zusage: das Projekt sollte mit 450.000 Mark jährlich als „Modellversuch“ finanziert werden, nach drei Jahren sollte der Senat die Kosten übernehmen. Mit der Finanzierung wollten die Parteien auch die Kontrolle über das Projekt haben, doch das widersprach den Ansprüchen der Autonomie der Frauen. Einzige Zusage seitens der Gründerinnen an die Geldgeber: Sie gründeten einen „Trägerverein“, der juristisch und formal für das Projekt verantwortlich ist und in dem außer ihnen selbst sechs so genannte „öffentliche Frauen“ sind – das heißt, Frauen, die in der Öffentlichkeit „bekannt und angesehen“ sind (Senatsformulierung). Diese sollten eine kontrollierende Funktion haben, wurden jedoch rasch zu einer Verstärkung im Kampf gegen den Behördenstarrsinn (vgl. EMMA, Mai/Juni 2002, S. 41f).

1.2.3 Ansprüche und Ziele der ersten Frauenhäuser

Die Frauenhausmitarbeiterinnen der ersten Frauenhäuser wandten sich bewusst gegen das herrschende Normalitätsmodell, in dem gelegentliche Ausrutscher des Ehemannes in der im Grunde harmonischen Familie in Form von Misshandlungen von Frau und Kindern möglich, aber individuell behebbar seien. Die misshandelten Frauen sollten selbst wieder autonom handeln können und das nicht nur in ihrem nahen Umfeld. Vielmehr sollten sie auch ein Bewusstsein dafür bekommen, dass die Gesellschaft durchzogen ist von struktureller Gewalt gegen Frauen, und dass diese Form von struktureller Gewalt gegen Frauen Misshandlungen erst ermöglicht. Zum Einen, weil Gewalthandlungen gegenüber Frauen bis zu einem gewissen Grad gesellschaftlich toleriert werden (z.B.: sexualisierte Werbung, grobe „Anmache“ von Männern an öffentlichen Plätzen, wie beispielsweise Discotheken), zum anderen, weil gesellschaftliche Bedingungen direkt zur Benachteiligung von Frauen führen (z.B.: nicht bezahlte Arbeit der Frauen in Haushalt) (vgl. Neubauer et al. 1987, S.55). Diese Machtmechanismen gegenüber Frauen werden abgesehen davon toleriert, um das Machtgefüge der patriarchalen Gesellschaftsstruktur zu erhalten. Hieraus entstand für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser ein politischer Anspruch. Sie wollten Gewalt öffentlich machen und zwar nicht nur die Gewalt in der Partnerschaft, sondern auch die strukturelle Gewalt gegen Frauen.

Die ersten autonomen Frauenhäuser waren sich größtenteils einig über die Ansprüche und Ziele ihrer Arbeit. Folgender Auszug aus dem Konzept des Heidelberger Frauenhauses zeigt die Schwerpunkte der Arbeit (vgl. Steiner/Straub 1988, S. 29f):

- *Transparenz der Vorgänge und Ablehnung von Spezialistintum*

Hierarchiestrukturen innerhalb des Mitarbeiterinnenkreises werden vermieden, indem jede Frau jede Art von Arbeit selbst erledigen kann. Diese Arbeit sollte für jede Mitarbeiterin einsehbar und verantwortbar sein.

- *Solidarische und hierarchiefreie Verkehrsform*

Nicht nur unter den Mitarbeiterinnen sollen hierarchische Strukturen vermieden werden, sondern auch unter den Bewohnerinnen und zwischen Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen. Hilfe zur Selbsthilfe soll den misshandelten Frauen verdeutlichen, dass sie nicht als unmündige Opfer männlicher Gewalt angesehen werden, sondern dass sie ihre Rechte in Anspruch nehmen müssen, um ein selbständiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen aufbauen zu können. „(Sie)...sollen also nicht verwaltet werden, sondern das Zusammenleben im Frauenhaus selbst gestalten und darüber hinaus lernen, ihr Leben in eigene Hände zu nehmen“ (vgl. Steiner/Straub 1988, S. 30). Auch Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen sollen unabhängig von Qualifikation als gleichberechtigt betrachtet werden.

- *keine Stellvertretungspolitik*

Die Mitarbeiterinnen solidarisieren sich mit den Bewohnerinnen, da sie als Frauen ebenso von Gewalt betroffen sind. Zwar sind nicht alle Frauen Opfer von physischer Gewalt, aber die strukturellen Gewaltverhältnisse betreffen alle Frauen. Auf der Basis der gemeinsamen Betroffenheit ist die Arbeit im Frauenhaus ein Mittel zur Bekämpfung der vorherrschenden Machtstrukturen.

- *Verbindung von politischer Praxis und individueller Emanzipation sowie Ablehnung entfremdeter Arbeit*

Durch die Arbeit im Frauenhaus können die Mitarbeiterinnen ihrem Bedürfnis der eigenen persönlichen Weiterentwicklung nachkommen und eine emanzipatorische Bewusstseinsförderung nicht nur im Rahmen des Frauenhauses bei Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen anstreben, sondern durch Öffentlichkeitsarbeit die überindividuellen Ursachen von Gewalt gegen Frauen aufzeigen und alternative Handlungsmöglichkeiten zum traditionellen Frauen- und Kleinfamilienbild entwickeln und anbieten.

- *Dezentralisierung bei gleichzeitiger Vernetzung*

Zum Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung finden bundesweite Treffen autonomer Frauenhäuser statt.

Die ersten Jahre in der Frauenhausarbeit zeigten schnell, dass die Ansprüche und Konzeptionen der Frauenhausmitarbeiterinnen nur schwer in die Praxis übertragbar waren. Die solidarisierende Annahme, dass alle Frauen sich als Opfer patriarchalischer Gewalt empfinden, musste differenzierter betrachtet werden (vgl. Steinert/Straub, 1988, S.40). Früh erkannten die Mitarbeiterinnen, dass es den hilfeschuchenden Frauen bei der Aufnahme im Frauenhaus in erster Linie um den Schutz vor dem misshandelnden Partner ging. Hatte sich die Angst vor dem Partner gelegt oder hat eine Trennung stattgefunden, war das Interesse an einer weiteren gemeinsamen Arbeit, eventuell auf einer politischen Ebene, eher gering. Steinert und Straub sehen die Gründe für die Unterschiede im politischen Anspruch und der Annahme des Konzeptes der Selbstverwaltung in den verschiedenen Lebensumständen der Frauenhausmitarbeiterinnen und –bewohnerinnen und zitieren das Diskussionspapier des Frauenhauses Heidelberg zum Thema Selbstverwaltung:

„Fest steht inzwischen auch, dass unsere Vorstellungen von Selbstverwaltung bei den Frauen Strukturen und Fähigkeiten voraussetzen, die sie aufgrund ihrer andersartigen Lebenserfahrungen gar nicht mitbringen können (...). Eine weitere Schwierigkeit ist, dass uns die Basis `Frauen können Frauen helfen, weil wir alle unter der gleichen Bedingung leiden´ zunehmend entgleitet. Die Schichtunterschiede machen es schwer, eine Vermittlungsebene zu finden, die beiden Seiten entspricht“ (vgl. Steinert/Straub, 1988, S. 40).

Es wurde deutlich, dass die Frauenhäuser keine Selbsthilfeprojekte misshandelter Frauen sind und sich in nächster Zeit auch nicht zu solchen entwickeln würden. Durch die Einstellung von Festangestellten entwickelte sich vielmehr automatisch eine ungewollte Hierarchie: Festangestellte hatten unweigerlich einen Informationsvorsprung gegenüber ehrenamtlich arbeitenden „Vereinsfrauen“, die nicht täglich im Frauenhaus anwesend waren. Die Arbeit in den Frauenhäusern bekam vorrangig einen sozialen Aspekt, hinter dem der politische zu versinken drohte: „...Die Frauenhäuser sehen also die Gefahr, eine systemstabilisierende Lückerbüßenfunktion im Sozialsystem zu übernehmen...“ (vgl. Steinert/Straub, 1988, S. 41).

1.2.4 Autonomie vs. Sozialsystem

Im Gegenzug zu der autonomen Frauenhausbewegung eröffneten die Freien Wohlfahrtverbände, angeregt durch das „Sozialsystem“, ihrerseits Frauenhäuser. Erklärtes Ziel war es, den „Einfluß der Autonomen Frauenhäuser in der Öffentlichkeit und in den Ministerien einzuschränken“ (Gründungserklärung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Frauen- und Kinderschutzhäuser, 1981). Die Prinzipien dieser Verbände lauteten: Die Unterstützung und Stabilisierung der Familie

durch eine Zusammenarbeit mit Männern und Vertretern von Staat und Gesellschaft. Damit übernahmen die Freien Wohlfahrtsverbände eine systemunterstützende Funktion.

Für die autonomen Frauenhäuser hat sich dadurch die Finanzierung zusätzlich erschwert, da aus politischen Gründen die Verteilung der öffentlichen Gelder oft zu Gunsten der systemerhaltend orientierten Wohlfahrtsverbände ausgeht, da das Ausmaß der strukturellen Gewalt gegen Frauen seitens der Politik und Institutionen, die traditionell in der Familienhilfe tätig waren, geleugnet wurde. Den Fraueninitiativen blieb deswegen oft nichts anderes übrig, als eine Doppelstrategie zu entwickeln, um der finanziellen Austrocknung aufgrund ihres Anspruches auf Autonomie entgegen zu wirken:

Nach außen

- wir sind ein solider Verein
- wir sind selbstlose Helferinnen für in Not geratene Frauen
- Männer dürfen nur deshalb nicht ins Haus, weil die Frauen vor verfolgenden Ehemännern geschützt werden müssen

Nach innen

- wir wollen feministische Politik machen
- praktizieren Selbstverwaltung
- machen politische Arbeit
- auch wir sind von Gewalt betroffen, wenn auch nicht durch Prügel (vgl. Steinert/Straub, 1988, S.41f).

Allerdings wurde das Konzept der Selbstverwaltung aufgrund der oben genannten Probleme abgeändert, indem den Bewohnerinnen bestimmte Teilaufgaben vergeben wurden, um so die Verantwortungsübernahme anzuregen.

1.2.5 Finanzierung

Da die Träger der Frauenhäuser selbständige Vereine, große Wohlfahrtsverbände oder etablierte Frauenvereine sind, ist die Finanzierungspraxis nicht einheitlich. Die meisten Frauenhäuser werden aus Landesmitteln finanziert, wobei fast alle Flächenstaaten der BRD eigene Förderrichtlinien haben, die die Kostenabdeckung der einzelnen Häuser bestimmen. Maßgeblich für die Förderhöhe ist die Anzahl der Frauenhausplätze. Die Kostenabdeckung ist allerdings oft nicht ausreichend, so dass mit den jeweiligen Kommunen Verhandlungen über finanzielle Zuschüsse geführt werden müssen. Entweder werden den Frauenhäusern „im Rahmen freiwilliger Zuwendungen“ pauschale institutionelle Fördermittel vergeben oder, unterschiedlich restriktiv, aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgeleitete Tagessätze in stark differierender Höhe abgerechnet.

Das Problem bei der Finanzierung durch das BSHG besteht darin, dass gewaltbetroffene Frauen als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden, die 'zur Selbsthilfe unfähig ist' und partnerschaftliche Probleme folglich nicht alleine lösen kann. Den Frauenhäusern bleibt aufgrund fehlender Finanzierungsalternativen oft nichts anderes übrig, als die Mittel im Rahmen des BSHG für die Bewohnerinnen in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig in der Öffentlichkeit immer wieder auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge von Gewalt gegen Frauen hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen wehren sich gegen die Auffassung, dass die Frauen als 'hilfsbedürftig wegen eigener Unfähigkeit' eingestuft werden, was als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gilt. Darum wird generell für alle Frauenhäuser eine pauschale Finanzierung durch den Staat gefordert, ohne dass die misshandelten Frauen erst umfangreiche Personalbögen ausfüllen müssen. (vgl. Hoppe, 1993, S. 195f in Der soziale Hintergrund von Frauen im Frauenhaus, Heien, 2001).

1.2.5.1 Zusammenfassung der Finanzierung:

- Anfang häufig Finanzierung nach §11 BSHG nur für Miete und Heizkosten
- 6./7. Juni 1984: „allgemein akzeptierte“ Empfehlungen des Bundesfamilienministers und der Spitzenverbände, Verein für öffentliche und private Fürsorge, Ländervertretungen, Frauenhaussachverständige: §§22 und 93 BSHG. Das hat zur Folge, dass bisherige

Frauenhaustitel von den Kommunen in Frage gestellt werden und Frauenhäuser geprüft werden, ob sie eine geeignete Einrichtung im Sinne des BSHG sind.

- Pro-Kopf-Gelder: Finanzierung nur dann gesichert, wenn Gewalt gegen Frauen eine regelmäßige und zuverlässige Konstante sozialer Beziehungen bleibt.
- 20.11.1984: Petition für ein Bundesgesetz von ZIF der autonomen Frauenhäuser, dem Komitee für Grundrechte und Demokratie gestützt auf die Art.1, 2 und 3 II, sowie 6 und 11 Grundgesetz (GG) (Erläuterungen siehe Anhang), klagt das Sozialstaatsgebot der Art. 20 und 28 GG ein und geht in ihrer Begründung davon aus, dass der Bund gemäß Art. 74 Nr.7 GG eine Gesetzgebungskompetenz besitzt. In welcher Form er diese umsetze, hänge von der politischen Durchsetzung ab. Möglich wären Verabschiedung eines einfachen Bundesgesetzes in Länderverwaltung gemäß Art. 83 f GG oder ein Geldleistungsgesetz gemäß Art. 104 a II mit möglicher Bundesverwaltung. 23000 Unterschriften stützten die Petitionen.
- 28.11.1984: Gesetzentwurf der Grünen: Sie fordern die Einrichtung einer Bundesstiftung (ähnlich Mutter –Kind) mit einem jährlichen Etat von 50 Millionen DM.
 - am 08.02.1985 verhandelt. Geißler: „fehlende Bundeskompetenz und Vereinbarung zwischen Sozialhilfeträgern und Wohlfahrtsverbänden werden angeführt.“
 - Gabriele Potthast (Grüne) ist für eine Übergangslösung der Stiftung bis zur bundesgesetzlichen Regelung wegen zunehmender Finanzierungsmisere der Frauenhäuser.
 - Frau Schmidt (SPD) spricht sich für eine bundesgesetzliche Lösung aus.
 - Geißlers Befragung der Frauenhäuser über die Handhabung von § 22 und 93 BSHG wird (bewusst) falsch kolportiert.
 - 04.1985: Frauenhäuser unterstützen den Stiftungsentwurf nicht mehr wegen Unsicherheit in der Folgefinanzierung aufgrund eines begrenzten Stiftungsvermögens und dem nicht gewährleisteten Rechtsanspruch.
- Bundesfam.Ministerium schreibt an ZIF und das Komitee. Finanzierungsforderung nach BSHG sei die Lösung, jedoch wird erstmalig eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter dem Gesichtspunkt „öffentlicher Fürsorge“ , aus Art.74 Nr.7 GG hergeleitet, eingeräumt. Die juristischen Bedenken gegen das sogenannte Geldleistungsgesetz konnten vom Komitee widerlegt werden.
- 11.1985: ZIF beauftragt Anwältinnen zur Erstellung eines Gutachtens
- 11.1985 (Haushaltsausschuss), bzw. 12.1985 (Bundestag) wird sowohl der Antrag auf Sofortprogramme zur vorläufigen Sicherung als auch die bundesgesetzliche Finanzierung – laut Regierungsparteien sei die Finanzierung eindeutig geregelt – wegen angeblicher verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.
- 26.05.1985: Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit gibt endlich eine Stellungnahme zur Petition. Diese wird – vermischt mit dem Stiftungsbegehren – wegen ausreichender geltender Rechtsvorschriften und der insoweit fehlenden Finanzierungskompetenz des Bundes abgelehnt. Erneuter Erfahrungsbericht solle bis 30.06.1988 eingereicht werden.
- 12.03.1986: Zweite und dritte Bundestagslesung zum Gesetzentwurf der Grünen zur Errichtung einer Stiftung. Nach heftigen Debatten (verfassungsrechtliche Bedenken) wird eine AG Frauenhausfinanzierung beim BMJFG (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend) angekündigt.
- 10.04.1986: AG mit Frauenhausvertreterinnen erörtert erneut Möglichkeiten von Stiftung und Geldleistungsgesetz. SPD kündigt einen Rahmengesetzesentwurf an. BMJFG will Fragen der Mitfinanzierung bei einer institutionellen Förderung durch Bund und Länder prüfen.
- 2. Arbeitsgruppentag findet ohne die Frauenhäuser statt und befindet § 93 BSHG reiche aus.
- Frauenhaus Gießen warnt 04.1986: „Stoppt die Forderung nach einer bundesweiten Finanzierung“, sie bringe nur eine höhere (Männer) Kontrollinstanz.
- Eine Gegenposition hält die bundesgesetzliche Regelung für notwendig, um in den Bundesländern einheitliche finanzielle Ausgangspositionen zu haben.

- Die Rechtsanwältinnen bestätigen in ihren Gutachten die Machbarkeit der rechtlichen Forderungen der Petition, insbesondere die Möglichkeit eines Geldleistungsgesetzes, zeigen aber gleichzeitig massive Kritikpunkte auf:
 - Frauenhausbedarfspläne müssen aufgestellt werden, um flächendeckende Einrichtungen zu garantieren (der Anspruch der Frauenhäuser ist aber nicht die Bedarfsdeckung sondern die Sichtbarmachung der strukturellen Gewalt an Frauen).
 - Gefahr der Vereinnahmung durch institutionelle Absicherung (Frauenhausarbeit verkomme zu kontrollierter und befriedeter Sozialarbeit).
 - Erkenntnis, dass Frauenhäuser auf Bundesebene schlecht vertreten sind, ihre Stärke eher vor Ort deutlich werde.
 - Gleichbezahlung könnte nach den Kriterien tariflicher Entlohnung gesetzlich kaum realisiert werden (nach Konzeption der autonomen Frauenhäuser jedoch wesentliche Voraussetzung für eine nichthierarchische Arbeits- und Lebensform)
- 17. – 19.10.1986: BWT mehrheitlich gegen Bundesgesetz.
- 25.01.1987: SPD Frauenhausfinanzierungsgesetzesentwurf: Die Länder sollen zur Aufstellung von Frauenhausförderplänen verpflichtet werden. Eine an den Personal- und Sachkosten orientierte Mindestförderung und die Pluralität verschiedener Träger und Konzeptionen soll gesichert werden.

2. Psychiatriebetroffene Frauen im Frauenhaus

2.1 Psychiatrie ist Teil der strukturellen Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen ist nicht begrenzt auf häusliche Gewalt. So liest es sich in der Konzeption des 2. Autonomen Frauenhaus Berlin folgendermaßen:

„Häusliche Gewalt ist ein Begriff der nur einen Teil der der Frau zugefügten Gewalt sichtbar macht, und damit einen Großteil der Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen sie zurecht kommen muss, nicht benennt und mitdenkt. Daher lehnen wir die Arbeit mit diesem Begriff ab“.

Im Gegenteil zeigt sich in dem Begriff struktureller Gewalt, dass Gewalt gegen Kinder und Frauen kein individuelles Ereignis darstellt, sondern immer in einen gesellschaftlichen Rahmen eingebettet ist. Strukturelle Gewalt bezeichnet die gesellschaftlichen Regeln und Selbstverständlichkeiten, die Herrschaftsverhältnisse ermöglichen. Auch die Psychiatrie mit ihren Zwangseinweisungen, Zwangsmedikationen, Elektroschocks, Absprechen der persönlichen Entscheidungsmacht u.a. fällt nach Meinung Jasna Russo (Mitarbeiterin im 2. Autonomen Frauenhaus Berlins) unter den Bereich der strukturellen Gewalt gegen Frauen. Weiterhin sagt Russo: „...eine psychische Krise...hat immer mit konkreten Lebensumständen zu tun, aktuellen oder früheren, oder mit einem Zusammenhang zwischen den beiden, mit Lebenssituationen, die die Person überfordern oder kaputt machen..“ Gewalt gegen Frauen ist eine Ursache psychischer Krankheiten, in Psychiatrien wird allerdings nicht das eigentliche Problem, sondern die Frau diagnostiziert. Die „Krankheit“ der Frau und nicht die krankmachenden Umstände stehen somit im Fokus. Oftmals kommen die Frauen noch geschwächerter aus der Psychiatrie heraus als sie hinein gegangen sind. Russo sieht folgende Gründe:

- Die Frau ist nun Trägerin einer Diagnose
- Psychopharmaka als zusätzliches Problemfeld; Abhängigkeiten, Neben- und Hauptwirkungen
- Eindringen in das Selbstbild durch Psychiatrisierung, die Frau lernt, dass sie das Problem ist, sie verinnerlicht das Bild von sich selbst als Kranke.

2.2 Kompetenzen bei der Zusammenarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen

Es gibt viele Frauen-Anti-Gewalt-Projekte (z.B.: Frauenhäuser), die sich gegen eine Zusammenarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen aussprechen. So schreibt ein autonomes Frauenhaus in Berlin in seinem Jahresbericht 1996: „ Psychisch kranke Frauen finden im Frauenhaus keine angemessene Wohnform, die ihrer Problemlage gerecht wird“ (vgl. Frauen in ver-rückten Lebenswelten,S. 133).

Jasna Russo sagt dazu:“ Es gibt nicht eine Problemlage als gemeinsamen Nenner aller Frauen, die in der Psychiatrie waren, und eine andere Problemlage derer, die nicht dort waren. Jede Frau unterscheidet sich in ihrer Reaktion und ihrem Bezug zur Gewalt, jede ist an andere Stellen stark und schwach, allen sind mehr oder weniger die Integrität und das Selbstvertrauen verloren gegangen. Das Frauenhaus ist gerade der Ort, an dem dies wieder hergestellt werden kann.“ (vgl. Frauen in ver-rückten Lebenswelten, S. 134f).

Nach Meinung Russos befinden sich die meisten Frauen, die in einem Frauenhaus leben, in schwierigen Situationen, jede reagiert anders auf die erlebte Gewalt. Das ist nicht ein Problem, dass nur Frauen haben, die bereits in einer Psychiatrie waren.

Mit der oben beschriebenen Position wird das Problem individualisiert und bringt es somit immer in Verbindung mit den einzelnen Frauen, ohne die strukturellen Gewaltumstände, die zu den „Krankheiten“ der Frauen führen zu betrachten. Die Mitarbeiterinnen bringen als Argument oft „Überforderung“ an, wobei nach Jasna Russo (vgl. Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001) verschiedenes zu dem Gefühl der Überforderung beitragen kann:

- Unwissenheit darüber, wie leicht es sein kann eine „Psychiatrie-Karriere“ anzufangen
- Berührungängste (auch vor eigenen extremen Zuständen)
- Gefühl der Inkompetenz (Keine spezielle Ausbildung zu haben).

Die Argumentation der Ausgrenzung wegen Überforderung können sich fatal auf die betroffene Frau auswirken, die mit dem Versuch, sich an feministische Anti-Gewalt-Projekte zu wenden, vielleicht versuchen möchte, aus dem Kreis der Gewalt und weiteren Hospitalisierungen auszubrechen. Mit der Ablehnung und dem Wissen um keine alternativen Orte delegieren die Mitarbeiterinnen die Verantwortung wieder an das psychiatrische Versorgungsnetz, das wiederum für den Status Quo in der Gesellschaft bezüglich der „Krankheiten“ von Frauen sorgt. Somit kann es zu keinen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen bezüglich der krankmachenden Psychiatrie(-gewalt) kommen. (vgl. Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001).

Russo ist der Überzeugung, dass gerade Anti-Gewalt-Projekte das Potential einer Alternative zur psychiatrischen Behandlung darstellen, da „die Prämissen ihrer Arbeit genau das Gegenteil zu den psychiatrischen Prämissen darstellen“ (vgl. Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001), die u.a. lauten:

- der Frau wird geglaubt, dass sie Gewalt erfahren hat (was in der Psychiatrie nicht unbedingt der Fall ist, in diesem Zuge mag man sich die „False-Memory“ Bewegung, die derzeit bezüglich sexualisierter Gewalt gegen Kinder ihre Ansichten von eingebildeten Erinnerungen öffentlich macht, ansehen)
- Sie wird nicht für die Gewalterfahrung beschuldigt (was in familientherapeutischen Modellen oft nicht der Fall ist, bzw. der Frau/dem Kind eine Teilschuld zugeschrieben wird)
- Es wird an ihr Potential geglaubt, sich aus einer Gewaltsituation zu befreien(Psychiatrie spricht Frauen oft ab, dass sie in der Lage sind, aus eigener Kraft und Verantwortung sich ein eigenes Leben aufzubauen, indem sie beispielsweise Zwangsmedikation verschreibt)
- Auf ihrem Weg aus dieser Situation hinaus wird ihr Unterstützung angeboten (Psychiatrie tut das auf medikamentösen Weg und schafft so oft neue Abhängigkeiten).

Anti-Gewalt-Arbeit mit psychiatriee erfahrenen Frauen bedeutet für die Mitarbeiterinnen (beispielsweise eines Frauenhauses):

- sich zuständig fühlen (sich der Gewaltproblematik als Ursache der „Krankheit“ zu öffnen. Dies sollte nicht als Einzelne der Fall sein, sondern das gesamte Team sollte sich bereit erklären, sich mit dem komplexen Thema der Psychiatrie zu befassen.)
- bei der Gewaltproblematik der Frau bleiben und nicht den Schwerpunkt auf die Diagnose setzen
„...Wenn jemand in mir weder eine Patientin noch das Verrücktsein noch das Problem sieht, kann mich das ermutigen zu einer anderen Beziehung zu mir selbst, kann mir das helfen, Kraft zu finden und mich dem zu widersetzen, was mich kaputt gemacht hat.“ (s. Frauen in ver-rückten Lebenswelten, S. 133)
- Arbeit mit der ursprünglichen Gewalterfahrung
- Arbeit mit dem angegriffenen Selbstbild nach der Psychiatrie

„Meiner Meinung nach bedarf dieses Beratung keiner besonderen Ausbildung oder fachlichen Kompetenzen. Sie bedarf der Offenheit für die Reflexion des eigenen Handelns und eigener Ängste. Die Ängste an sich sind nicht das eigentliche Hindernis für die Beratung. Wenn sie aber nicht als solche erkannt und reflektiert werden, werden sie zu einem schwer überwindbaren Hindernis (Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001).“ Das bedarf einer persönlichen Auseinandersetzung mit eigenen Gewalterfahrungen, ob auf struktureller oder individueller Ebene. Die Angst, sich damit auseinandersetzen, ist sicherlich oft so groß, dass diese auf die psychiatriebetroffenen Frauen übertragen werden und über die Abwehr der betroffenen Frauen eine Abwehr der eigenen Erfahrungen statt finden kann.

Abgesehen davon gibt Russo einen Überblick über Themenbereiche, die für eine Beratung psychiatriebetroffene Frauen wichtig sein können:

- Wissen über psychiatrische Behandlungen, Psychopharmaka und deren Haupt- und Nebenwirkungen
- Wissen über Psychiatrie- und Betreuungsgesetz
- Bewusstsein darüber, welches Stigma ein Psychiatrieaufenthalt mit sich bringt
- Auseinandersetzung mit der Gefahr, der Frau die Verantwortung über ihr Handeln und Leben abzusprechen und sich als Beraterin „überverantwortlich“ zu fühlen

- Wichtigkeit dessen, die Frau in ihren Wahrnehmungen zu bestärken, da an ihrem Selbstvertrauen auf besondere, institutionelle Art schon interveniert wurde (vgl. Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001)

Sowohl mit den Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses als auch der Bewohnerinnen sollte die Aufnahme einer psychiatriebetroffenen Frauen, ob nun in einer aktuellen Krise oder nicht, besprochen werden. Die Mitarbeiterinnen müssen bereit sein, sich mit den oben genannten Punkten auseinandersetzen zu wollen und eine psychiatriebetroffene Frau in der entsprechenden Einrichtung tragen zu wollen. Die Bewohnerinnen sollten inhaltlich mit einbezogen werden und die Hintergründe dieser Entscheidung kennen lernen.

Bei der Aufnahme einer psychiatriebetroffenen Frau in einem Frauenhaus sollte nicht an erster Stelle stehen, dass die Frauen eine kompetente medizinisch-psychiatrische Behandlung erfährt, sondern eine kompetente feministische Anti-Gewalt-Arbeit.

2.3 Das Berliner Weglaufhaus zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt

2.3.1 Einleitung

„ Das Weglaufhaus ist keine alternative Anstalt oder neuartige Therapiestätte. Es ist ein den Frauenhäusern vergleichbares Asyl, ein betreuter Lebensraum auf Zeit. Es soll wohnungslosen und psychiatriebetroffenen Menschen ein befristetes Wohnen auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes ermöglichen. Für circa sechs Monate werden Schutz, Unterkunft und Begleitung angeboten.“ (s. Wildwasser Bielefeld, Der aufgestörte Blick, 1997, S. 254).

Mit wohnungslosen Menschen sind in diesem Falle auch Menschen gemeint, die aus der Psychiatrie weg gelaufen sind und aus Angst, wieder eingefangen zu werden, nicht in ihre Wohnung zurück kehren möchten.

Das Ziel der Unterstützungsangebote im Weglaufhaus ist es, den Zirkel von Psychiatrisierung und Wohnungslosigkeit aufzubrechen. Es soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre Psychiatrieerfahrung aufzuarbeiten und selbstverantwortlich ein „neues“ Leben aufzubauen, in dem sie aus dem Teufelskreis der ständigen Psychiatrisierung, der damit oft einhergehenden Arbeitslosigkeit und den fehlenden zwischenmenschlichen Bezügen, die zu weiteren „Auffälligkeiten“ und daraus folgenden Psychiatrieaufenthalten führen können, aussteigen können.

Das Weglaufhaus möchte Formen der „Drehtürpsychiatrie“ und den damit oft einhergehenden Verlust der Kontrolle über das eigene Leben einschränken, im besten Falle beenden. Peter Statsny schrieb dazu 1993 in „Statt Psychiatrie“:

„(..) Manchmal können Menschen zwar nach jahrelanger Institutionalisierung von der Anstalt fern gehalten werden: dies allerdings durch eine neuerliche Abschottung mittels mehr oder weniger hochdosierter Neuroleptika und dröger ‚Tageskliniken‘, wo nichts anderes als das dauernde Bestätigen der endgültigen und unwiderruflichen ‚Patientenkarriere‘ statt findet.(...)Als Fazit kann man wohl sagen, dass beinahe jede Verweigerungsstrategie sinnvoller und menschlicher ist, als sich dem sogenannten Behandlungsangebot der Psychiatrie zu verschreiben. Dieser Widerstand kann sich durch ein Weglaufhaus zu einer Reihe von hilfreichen und entschieden antipsychiatrischen Ansätzen weiterentwickeln.“ (s. Wildwasser Bielefeld, Der aufgestörte Blick, 1997, S. 257).

2.3.2 Geschichte, Finanzierung und konzeptionelle Ansätze des Weglaufhauses in Berlin „Villa Stöckle“

Seit der Eröffnung am 1. Januar 1996 bietet das Weglaufhaus wohnungslosen Psychiatrie-Betroffenen Wohnraum, Schutz und Betreuung in psychosozialen Krisen an, nachdem der Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. über 7 Jahre lang an dem Konzept, der Finanzierungsgrundlage, der politischen Durchsetzung und der praktischen Realisierung gearbeitet hatte.

Der Verein wurde von privaten Spenden und inhaltlichen Engagement von Privatpersonen und Fachleuten unterstützt und finanziert. Eine weitere entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Konzepts des Weglaufhauses bestand in einer zweckgebundenen privaten

Spende, mit der ein geeignetes Haus im Norden Berlins gekauft werden konnte. Dieses Haus steht dem Projekt heute auf der Basis eines Nießbrauchvertrags langfristig und uneingeschränkt zur Verfügung, auch wenn der Trägerverein nicht selbst der Eigentümer ist.

Die Weglaufhäuser, die in den 70er und 80er Jahren in den Niederlanden entstanden und das Soteria-Projekt, das Loren Mosher in den 70er Jahren in Kalifornien entwickelt hatte, lieferten wichtige konkrete und in der Praxis erprobte Bausteine für die neu zu entwickelnde Konzeption eines an die sozialen, juristischen und psychiatrischen Bedingungen in der Bundesrepublik angepassten Weglaufhauses.

Grundlage der Finanzierung ist der Abschluß einer leistungsgerechten Entgeltvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Trägerverein gemäß §93 BSHG auf der Grundlage BRV (Berliner Rahmenvertrag) und der entsprechenden Anlagen zum Leistungstyp Kriseneinrichtung. Die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe (in Berlin: die Bezirksämter) übernehmen die Kosten der im Weglaufhaus erbrachten Leistungen, soweit diese den leistungsrechtlichen Bestimmungen des §72 BSHG (Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten) entsprechen und die Einzelfallprüfung des zuständigen Sozialhilfeträgers einen entsprechenden Hilfebedarf ergeben hat.

In dem täglichen personenbezogenen Entgelt (Tagessatz) sind sowohl die Betreuungs- als auch die Unterkunftskosten enthalten. Diese gliedern sich auf in eine Grund- und eine Maßnahmenpauschale und in einen Investitionsbetrag.

Den persönlichen Bedarf an Verbrauchs- und Lebensmitteln bezahlen die BewohnerInnen aus eigenen Einkünften oder der ihnen zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

Träger des Weglaufhauses ist der seit 1989 in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragene und vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig und als mildtätig anerkannte Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. Er ist seit 1993 Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

Qualifizierte MitarbeiterInnen wie beispielsweise SozialarbeiterInnen und andere Menschen, die eigene Erfahrungen mit Verrücktheit, Psychiatisierung oder sonstigen schwierigen Lebenssituationen gemacht und bewältigt haben arbeiten im Weglaufhaus. Sie stehen den BewohnerInnen rund um die Uhr zur Verfügung. Außerdem arbeitet eine Psychologin auf Honorarbasis im Weglaufhaus. Zusätzlich arbeiten Honorarkräfte im Haus als Ergänzung zu Tag- und Nachtdiensten. Die internen Qualifikationskriterien für die MitarbeiterInnen setzen eine eigene Psychiatrie-Betroffenheit und eine antipsychiatrische Grundhaltung voraus.

Das Weglaufhaus arbeitet „antipsychiatrisch“. Das bedeutet, daß im Weglaufhaus der Schwerpunkt auf der Wahrnehmung, Entwicklung und Stärkung der Selbstbestimmung von Psychiatriebetroffenen Menschen liegt. Maßgeblich für die Unterstützung, die die BewohnerInnen des Weglaufhauses erfahren, sind die jeweils individuellen Vorstellungen darüber, welche Formen der Beratung, der Hilfe und des Schutzes den Betroffenen wünschenswert erscheinen.

Der psychiatrische Krankheitsbegriff und die entsprechenden Diagnosen spielen für die Arbeit mit den BewohnerInnen keine Rolle und werden von den MitarbeiterInnen als Arbeitsgrundlage prinzipiell abgelehnt. Eine der zentralen antipsychiatrischen Positionen besteht in der Überzeugung, daß es psychische Krankheit als tatsächliche Realität mit kategorisierbaren Ursachen, Verläufen und Prognosen nicht gibt und daß die Diagnostizierung einer solchen "Krankheit" zusätzliche Probleme erzeugt, statt bei der Lösung der bestehenden zu helfen. Die Ablehnung der psychiatrischen Raster ermöglicht in der Praxis antipsychiatrischer Arbeit überhaupt erst einen unvoreingenommenen Blick auf die besonderen Schwierigkeiten der Einzelnen und führt zu einer radikalen individuellen Anpassung der jeweiligen Formen der Unterstützung an die spezifische Situation der Betroffenen.

Im Zentrum antipsychiatrischer Positionen steht auch die Kritik an der Vergabe von Neuroleptika und anderen psychiatrischen Psychopharmaka sowie Elektroschocks, besonders wenn sie gegen den erklärten Willen der Betroffenen geschieht. Aus diesem Grund bietet das Weglaufhaus als einziges Projekt in Deutschland im Rahmen einer konzeptionellen Festlegung umfassende Aufklärung und Beratung über die Wirkung von psychiatrischen Psychopharmaka und Unterstützung beim Absetzen an. Aus der antipsychiatrischen Kritik folgt keine eindeutige und detaillierte Handlungsanweisung für die Realisierung eines alternativen Ortes zur Bewältigung tiefgreifender sozialer und psychischer Krisen. Eine Institution, die lediglich Theorie und Praxis der Psychiatrie mit umgekehrten Vorzeichen zu ihrer eigenen machte, brächte sich um die Chance, etwas ganz Anderes und Neues in ihre Praxis zu integrieren. Deshalb ist das Weglaufhaus ein auf

der Grundlage dieser Kritik konzipierter, geschützter Ort, an dem die jeweiligen BewohnerInnen gemeinsam mit den MitarbeiterInnen und Mitgliedern des Vereins zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt die Praxis einer antipsychiatrischen Institution überhaupt erst hervorbringen, entwickeln und immer wieder revidieren.

Ein Hauptinteresse des Vereins gilt dem Aufbau weiterer NutzerInnenkontrollierter Angebote für Psychiatrie-Betroffene. Aufgrund des durch die Praxis im Weglaufhaus deutlich gewordenen immensen Beratungsbedarfs arbeitet der Verein derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (BPE e.V.) an der Realisierung einer Beratungsstelle von Psychiatrie-Erfahrenen für Psychiatrie-Erfahrene. Außerdem ist ein Nachsorgeprojekt (BEW oder ein Netz von EinzelfallhelferInnen) für den Kreis der BewohnerInnen des Weglaufhauses in Planung, der eine weniger intensiv betreute Wohnform nutzen möchte, in der ihre psychiatriekritische Haltung respektiert wird.

(vgl. <http://www.weglaufhaus.de/index.html>).

2.3.3 Alltag im Weglaufhaus

Das Weglaufhaus bietet 13 wohnungslosen Frauen und Männern für etwa sechs Monate Schutz und Aufnahme. Nicht aufgenommen werden können Alkohol- und Drogenabhängige; außerdem Betroffene, deren Unterbringung nicht vorzeitig aufgehoben werden kann, sowie Menschen, die aufgrund von Straftaten in der Gerichtspsychiatrie untergebracht sind. Spezielle Einrichtungen für Frauen, wie zum Beispiel Frauenhäuser, bieten häufig keine ausreichende Betreuung für Psychiatrie-betroffene und wohnungslose Frauen an, wie die Erfahrung des Weglaufhauses in den vergangenen Jahren gezeigt hat. Das Weglaufhaus bietet diesen Frauen einen Schutzraum, der neben dem bewußten Umgang mit ihren speziellen Problemen und Bedürfnissen auch durch eine so weit wie möglich geschützte Adresse und eine Frauenetage innerhalb des Hauses gewährleistet ist.

Viele der BewohnerInnen setzen während ihres Aufenthaltes im Weglaufhaus Psychopharmaka ab und arbeiten mit ÄrztInnen ihres Vertrauens zusammen oder suchen mit Hilfe der MitarbeiterInnen des Weglaufhauses eine/ vertrauensvolle/n Ärzt/in. Dies bringt abgesehen von den körperlichen Entzugserscheinungen auch viele Ängste mit sich, die von den MitarbeiterInnen aufgefangen werden müssen. In den (oftmals) Jahren der Odyssee durch die Psychiatrie wurde vielen „PatientInnen“ eingeredet, ohne die Hilfe der Medikamente nicht mehr zurecht zu kommen, so dass neben der psychischen auch eine emotionale Abhängigkeit entstanden ist.

Jede/r der BewohnerInnen nimmt in der Zeit, in der er/sie im Weglaufhaus lebt Teilaufgaben wahr und erklärt sich bereit, sich an die bestehende Hausordnung zu halten. Die BewohnerInnen suchen sich die BetreuerInnen aus, zu denen sie im Alltag und in den Einzelstunden eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen. Die BetreuerInnen begleiten die BewohnerInnen bei alltäglichen (z.B. einkaufen, Wohnungssuche, Therapeutinnensuche, etc.) und therapeutischen (z.B. Absetzung von Psychopharmaka, Ängste, usw.) Prozessen.

„Ein anderer zentraler Bestandteil des Alltags im Weglaufhaus ist die größtmögliche Selbstbestimmung der BewohnerInnen, was die Transparenz der bürokratischen Vorgänge einschließt. Alle schriftlichen Unterlagen, die über die BewohnerInnen aufgrund verschiedenster Zwänge angelegt werden müssen, werden mit diesen besprochen und sind ihnen jederzeit zugänglich. Wöchentlich findet eine Hausversammlung der BewohnerInnen und der jeweils anwesenden MitarbeiterIn statt, in der alle wichtigen Fragen, die die Organisation des Alltags und das Zusammenleben betreffen, besprochen werden können.(...) Die BewohnerInnen können auch am Team teilnehmen.“ (s.Wildwasser Bielefeld, Der aufgestörte Blick, 1997, S. 263).

3. Erläuterungen Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (II) GG

- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 11 GG

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders

schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 28 GG

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

(vgl. <http://dejure.org/gesetze/GG/>)

4. Quellennachweis

- Der aufgestörte Blick, Hrsg. Wildwasser Bielefeld, 1997
- Steinert/Straub, Interaktionsort Frauenhaus, Heidelberg, 1988
- Heidrun Hoppe, Frauenleben, 1993, Heidelberg
- Erin Pizzey, „Schrei leise“, 1976, Stuttgart
- Dörthe Heien, Der soziale Hintergrund von Frauen im Frauenhaus, Diplomarbeit, 2001, Oldenburg
- EMMA, Mai/Juni 2002
- Erika Neubauer, Gewalt gegen Frauen, 1987, Stuttgart in
- Anne Farschidi-Nik, Frauenhaus: Chance zur Realisierung weiblicher Lebensperspektiven?, Diplomarbeit, 1994, Oldenburg
- Jasna Russo, Antigewaltarbeit mit psychiatriebetroffenen Frauen im Frauenhaus, 2001
- Claudia Brügge, Frauen in ver-rückten Lebenswelten, Bielefeld, 1999
- <http://www.weglaufhaus.de/index.html>
- <http://dejure.org/gesetze/GG/>